



BRANDI

RECHTSANWÄLTE

Datenverarbeitung bei Unfällen und Schadensfällen

Einleitung

Wenn es in einem Unternehmen zu (Arbeits-)Unfällen oder Schadensfällen mit Sach- oder Personenschäden kommt, genießen datenschutzrechtliche Fragestellungen und Probleme selten die höchste Priorität. Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, inwieweit die Datenverarbeitung und vor allem Datenweitergabe im Zusammenhang mit Unfällen oder Schadensfällen überhaupt zulässig war, ist es empfehlenswert, unabhängig von den konkreten Fällen die Prozesse in datenschutzrechtlicher Hinsicht vorab klar zu definieren und auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Ausgangspunkt ist dabei zunächst die Feststellung, dass die Dokumentation der Unfälle und Schadensereignisse in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, da typischerweise auch Daten mit Personenbezug aufgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf Geschädigte, Schadensverursacher und etwaige Zeugen.

Unmittelbar nach dem Unfall bzw. Schadensereignis stehen regelmäßig die Versorgung etwaiger Verletzter und die Beseitigung der Schäden im Vordergrund, danach beginnt zumeist die Aufklärung des Hergangs und die Dokumentation. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dabei eine Orientierung geben, in welchem Umfang dabei personenbezogene Daten verarbeitet und insbesondere auch an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Dürfen personenbezogene Daten bei Arbeitsunfällen erhoben werden?

Bei Arbeitsunfällen, bei denen eigene Mitarbeiter verletzt werden, kann das Unternehmen schon aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet sein, unter Angabe der betroffenen Mitarbeiter eine Anzeige gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger gem. § 193 SGB VII vorzunehmen. Die Meldepflicht besteht zwar nach dem Wortlaut der Norm nur dann, wenn Arbeitnehmer sterben oder so verletzt sind, dass diese länger als drei Tage arbeitsunfähig werden; eine Dokumentation des Unfalls ist aber auch in allen anderen Fällen erforderlich, um nachzuweisen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeigepflicht gem. § 193 SGB VII gerade nicht vorliegen. Die richtige Rechtsgrundlage im Falle der Meldepflicht ist die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO, da das Unternehmen die Daten maßgeblich zu dem Zweck erfasst, um der gesetzlichen

Meldepflicht nachzukommen. Darüber hinaus kann die Dokumentation auch im Interesse der betroffenen Mitarbeiter sein, wenn die Daten etwa im Rahmen der medizinischen Versorgung benötigt werden oder hierfür hilfreich sein. Hieraus kann sich ein seltener Fall der Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO ergeben, wonach eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung der betroffenen Person dann zulässig ist, wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Informationen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist. Schließlich erfolgt die Dokumentation zumindest auch im Interesse des eigenen Unternehmens, etwa zur Vorbereitung der Abwehr von Schadenersatzansprüchen oder zur Analyse der Abläufe mit dem Ziel, zukünftig die Arbeitssicherheit weiter zu erhöhen. Diese Zwecke der Datenverarbeitung fallen dann in die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses der verantwortlichen Stelle im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Was ist bei Arbeitsunfällen hinsichtlich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu beachten?

Im Rahmen der Dokumentation und Regulierung von Arbeitsunfällen ist zu beachten, dass regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet werden, die als Gesundheitsdaten einem besonderen datenschutzrechtlichen Schutz gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO unterliegen. Vor diesem Hintergrund müssen neben den allgemeinen Rechtsgrundlagen auch die zusätzlichen Anforderungen gem. Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfüllt sein, weil andernfalls die Verarbeitung von Gesundheitsdaten verboten ist. Erforderlich ist danach die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Betroffenen sowie zur Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Gesundheitsdaten nur solchen Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die diese zwingend benötigen. Bei Arbeitsunfällen dürfte eine detaillierte Meldung an die Geschäftsführung, die Sicherheitsfachkraft, den Betriebsarzt sowie den zuständigen Mitarbeiter im Personalwesen vertretbar sein, da diese Personen im Rahmen ihrer Funktion tatsächlich über sämtliche Informationen zu einem Unfall verfügen müssen. Bezüglich anderer Personen im Unternehmen kann wohl zunächst bezweifelt werden, ob diese wirklich alle Informationen einschließlich der betroffenen Personen und der konkreten Verletzungen („rechter Zeigefinger gebrochen“) benötigen.

Wenn also über den erforderlichen Empfängerkreis weitere Personen oder externe Stellen informiert werden sollen, dann bietet es sich an, nicht die vollständige Unfallmeldung / Dokumentation weiterzugeben, sondern eine anonymisierte und gekürzte Fassung. Wenn durch die Anonymisierung anhand der Unterlagen kein Rückschluss mehr auf die betroffenen bzw. beteiligten Personen möglich ist und auch ansonsten keine Identifizierung möglich ist, mag die Mitteilung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen weitergegeben werden.

Was gilt im Hinblick auf Verbandsbücher

In vielen Unternehmen gibt es spezielle Sanitätsräume, die der Erstversorgung von verletzten oder erkrankten Mitarbeitern dienen. In den Sanitätsräumen befinden sich häufig ein Erste-Hilfe-Schrank und ein sogenanntes „Verbandsbuch“, teilweise auch Unfallbuch genannt. Es wird dabei empfohlen, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Versorgung der Mitarbeiter alle Vorkommnisse in diesem Buch einzutragen. Hierfür gibt es von verschiedenen Stellen Formulare, Vordrucke und Muster, die häufig vorsehen, dass alle Vorkommnisse tabellarische in dem Buch erfasst werden. Dieses Vorgehen ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten problematisch, wenn der Zugang zu dem Sanitätsraum bzw. dem Verbandsbuch nicht ausschließlich dem Ersthelfer / Betriebsarzt möglich ist. Eine solche Umsetzung ist aber unter Aspekten der Arbeitssicherheit nicht sinnvoll, weil damit eine schnelle Versorgung und Dokumentation behindert würde. Soweit – wovon regelmäßig auszugehen – der Sanitätsraum und das Verbandsbuch offen zugänglich sind, dürfen Aufzeichnungen über vorangehende Vorkommnisse nicht in dem Buch verbleiben. Die einfachste Möglichkeit ist es häufig, im Sanitätsraum einen Briefkasten anzubringen, in dem die ausgefüllten Unfallberichte eingeworfen werden, wo sie von den befugten Personen abgeholt werden können.

Was ist bei Unfällen von Dritten und bei Sachschäden zu beachten?

Soweit Dritte im Unternehmen zu Schaden kommen oder ihrerseits Schäden verursachen, hat das betroffene Unternehmen regelmäßig ein Interesse an der Feststellung der Identität des Beteiligten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche. Mit Hinblick auf diese Interessen ist die Datenerhebung bereits aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zulässig. Neben der Identität der Beteiligten dürfen auch Informationen zum Unfallhergang sowie unter den Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 DSGVO auch Gesundheitsdaten festgehalten werden. Informationen dürfen dabei insbesondere zur

Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche verwendet werden, wenn die Daten ursprünglich zu einem anderen Zweck erhoben worden waren, wie sich aus Art. 6 Abs. 4 DSGVO bzw. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG ergibt. Die betroffene Person kann sich dabei auch nicht auf schutzwürdige eigene Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO berufen, weil das Interesse, einer gerechtfertigten Inanspruchnahme durch den Geschädigten zu entgehen, nicht als schutzwürdig anerkannt ist.

Soweit schädigende Dritte haftpflichtversichert sind, obliegt es den Dritten selbst gem. § 104 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Vorfälle der Versicherung zu melden.

Welche Informationen müssen den Betroffenen bereitgestellt werden?

Grundsätzlich gelten, wie bei jeder Erhebung von personenbezogenen Daten, die allgemeinen [Informationspflichten](#) gem. Art. 13 DSGVO. Unternehmen müssen insoweit z. B. über die datenverarbeitende Stelle, die Zwecke der Verarbeitung, etwaige Empfänger der Daten und die Betroffenenrechte informieren. Zur Umsetzung der Informationspflichten gibt es verschiedene Möglichkeiten: Soweit im Unternehmen ohnehin ein Musterformular für die Datenerhebung bei Unfällen und bei Schadensfällen zum Einsatz kommt, dürfte es regelmäßig unkompliziert möglich sein, ein Zusatzblatt beizulegen, dass die Informationspflichten erfüllt. Soweit die Daten mündlich oder ohne ein spezielles Formular erhoben werden, kann darüber nachgedacht werden, die Informationen auch auf der Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, worauf die Betroffenen dann verwiesen werden können. Zu beachten ist dabei auch, dass gem. Art. 13 Abs. 4 DSGVO keine Informationspflicht besteht, soweit die Betroffenen bereits über die zu erteilenden Informationen verfügen.

Fazit

Allen Unternehmen kann nur empfohlen werden, sich vorab Gedanken dazu machen, wie die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei Unfällen und in Schadensfällen umgesetzt werden können. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die Informationen zum Unfallgeschehen und Gesundheitsdaten nicht unstrukturiert durch das Unternehmen fließen. Soweit zusätzlich die gesetzlichen Informationspflichten eingehalten werden, können Unternehmen in Bezug auf Unfälle und Schadensfälle rechtssicher agieren.

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für IT-Recht
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812

F +49 521 96535 - 115

M sebastian.meyer@brandi.net

